



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28  
Fax: +7 (495) 913-68-48

E-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)  
Web: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 04/2014

### Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden .....	01
2.	Verwaltungsrecht .....	01
3.	Zivilrecht.....	01
4.	Steuerrecht.....	02
5.	Arbeitsrecht.....	02
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht .....	01
7.	Internationales Recht.....	01

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Der Erlass Nr. 198 des Präsidenten der RF „Über das Verfahren der Bekanntmachung von Gesetzen und anderen Rechtsakten der Subjekte der RF auf dem ‚Offiziellen Internetportal für Rechtsinformation‘ (www.pravo.gov.ru)“ legt fest, dass die Veröffentlichung regionaler Rechtsakte auf dem genannten offiziellen Internetportal deren offizielle Bekanntmachung darstellt.

### 2. VERWALTUNGSRECHT

- 2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 61-FZ vom 02.04.2014 „Über die Änderung von Artikel 8.6 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF“ verschärft die Verwaltungshaftung für Bodenzerstörung erheblich. Die Maximalhöhe des Bußgeldes für die Vernichtung der fruchtbaren Erdschicht sowie für die Zerstörung von Böden durch unsachgemäßen Umgang mit Pestiziden, landwirtschaftlichen Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen wurde für Privatpersonen von 2.000 auf 5.000 Rubel, für Amtspersonen von 4.000 auf 30.000 Rubel und für juristische Personen von 40.000 auf 80.000 Rubel. Für Privatunternehmer steigt das Bußgeld von 4.000 auf 40.000 Rubel. Die Maximalhöhe des Bußgeldes für die eigenmächtige Abtragung oder Umschichtung der fruchtbaren Erdschicht erhöht sich für Privatpersonen von 1.000 auf 3.000 Rubel, für Amtspersonen von 3.000 auf 10.000 Rubel und für juristische Personen von 30.000 auf 50.000 Rubel.

### 3. ZIVILRECHT

- 3.1. Das Schreiben Nr. 14-iskh/01657-GE/14 der Registerbehörde Rosreestr vom 14.02.2014 „Über die Erfüllung der Verpflichtungen des Bauherrn zur Übergabe von Wohnraum an den Teilnehmer eines Anteilsbaus aus allen für den Bau eines Mehrfamilienhauses oder eines anderen Immobilienobjektes abgeschlossenen Verträgen“ enthält Erläuterungen zu einzelnen Fragen der gesetzlichen Regelung der Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern unter Berücksichtigung der Änderungen, die am 01.01.2014 in Kraft getreten sind.
- 3.2. Das Schreiben Nr. 06-52/2463 der Bank Russlands vom 10.04.2014 „Über den Kodex für korporative Verwaltung“ führt den genannten Kodex ein, der allen Aktiengesellschaften zur Verwendung empfohlen wird, deren Wertpapiere zum organisierten Handel zugelassen sind.

### 4. STEUERRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 52-FZ vom 02.04.2014 „Über die Änderung von Teil 1 und 2 des Steuergesetzbuches der RF und einzelne Gesetze der RF“ sieht die Besteuerung von Vermögen für Steuerzahler vor, die ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren und die Einheitssteuer auf anrechenbare Einkünfte anwenden.
- 4.2. Gemäß dem Schreiben Nr. GD-4-3/6133@ der Föderalen Steuerbehörde Russlands vom

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

04.04.2014 „Über die Erläuterung der Gesetzgebung“ sind die Steuer- und Abgabengesetze der RF auf dem Gebiet der Republik Krim und der Stadt Sevastopol ab dem 01.01.2015 anzuwenden.

- 4.3. Das Schreiben Nr. SA-4-14/6539 der Föderalen Steuerbehörde Russlands vom 08.04.2014 „Über die Registrierung einer Organisation bei der Steuerbehörde am Ort von ihr gehörendem unbeweglichen Vermögen bei der Reorganisation der Organisation“ erläutert die steuerliche Erfassung juristischer Personen, die im Zuge einer Reorganisation einer Firma Eigentumsrecht an Immobilien erwerben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an unbeweglichem Vermögen im Falle der Reorganisation einer juristischen Person beim Rechtsnachfolger ab dem Moment der Beendigung der Reorganisation entsteht.

## 5. ARBEITSRECHT

- 5.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 56-FZ vom 02.04.2014 „Über die Änderung des Arbeitsgesetzbuches der RF hinsichtlich der Einführung von Beschränkungen der Höhe von Abfindungen, Kompensationen und anderen Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern“ werden Zahlungen an Führungskräfte im Falle der Kündigung in der Höhe beschränkt.

## 6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1. Gemäß der Verfügung Nr. 18 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 14.03.2014 „Über die Änderung der Verfügung Nr. 29 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 15.12.2004 „Über einige Fragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott)““ können Einwendungen gegen die Forderungen der Konkursgläubiger aufgrund von Verjährung von jeder Person geltend gemacht werden, die nach Artikel 71 oder 100 des Föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz (Bankrott)“ zu solchen Einwendungen berechtigt ist.
- 6.2. In der Verfügung Nr. 17 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 14.03.2014 „Über einzelne Fragen zum Leasing-Vertrag mit Kaufoption“ wird die Rechtsprechungspraxis zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit Leasing-Käufen, u.a. zu einem symbolischen Preis, vorgestellt.
- 6.3. Die Verfügung Nr. 16 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 14.03.2014 „Über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“ erläutert die Anwendung der Vorschriften zur Vertragsfreiheit und ihren Grenzen.
- 6.4. Die Verfügung Nr. 23 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 04.04.2014 „Über einige Fragen der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über Gutachten durch die Wirtschaftsgerichte“ erläutert Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung, Durchführung und Bezahlung von Gutachten.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---



- 6.5. Am 04.04.2014 erging ebenfalls die Verfügung Nr. 22 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF „Über einige Fragen der Zuerkennung von Geldern an den Anspruchsteller im Falle der Nichtvollstreckung eines Gerichtsurteils“.
- 6.6. In der Entscheidung Nr. 12-P des Verfassungsgerichts vom 22.04.2014 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Absätze 2-6 von Artikel 13 des Föderalen Gesetzes ‚Über den Umlauf von landwirtschaftlich gewidmeten Grundstücken‘ im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde der Bürger V.L. Gerasimenko und L.N. Gerasimenko“ wird erläutert, wie seit dem 01.07.2011 Anteile von Grundstücken mit landwirtschaftlicher Widmung auszusondern sind.
- 6.7. Mit der Entscheidung „Über die Bestätigung der Rechtsprechungsübersicht der Verfassungsgerichtetes der RF für das erste Quartal 2014“ vom 22.04.2014 hat das Verfassungsgericht eine Übersicht seiner wichtigsten Entscheidungen aus dem ersten Quartal des laufenden Jahres herausgegeben. Insbesondere sind Entscheidungen zu folgenden Themen enthalten: Verhängung eines Bußgeldes unterhalb der Mindesthöhe gegen eine juristische Person; Bewertung der Verfassungsmäßigkeit des internationalen Vertrages zwischen der Russischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Schaffung neuer Verwaltungssubjekte; Verfahren der Beschlussfassung der allgemeinen Gesellschafterversammlung einer GmbH über die Erhöhung des Stammkapitals durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter; Besicherung der Verpflichtungen des Bauherrn eines Anteilsbaus durch Verpfändung des gebauten Objektes; Beteiligung des Geschädigten an der gerichtlichen Prüfung einer vorzeitigen Umwandlung der Haftstrafe des Verurteilten in eine Bewährungsstrafe.
- 6.8. In der „Rechtsprechungsübersicht zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Garantie der Wohnrechte von Bürgern in Fällen, in denen ein Wohnhaus wegen Einsturzgefahr gesperrt und Rekonstruktion oder Abriss angeordnet wird“ (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 29.04.2014) wird eine Zusammenfassung der Rechtsprechung zum Schutz der Rechte der Bewohner von einsturzgefährdeten Häusern vorgelegt.

## 7. INTERNATIONALES RECHT

- 7.1. Das Föderale Gesetz Nr. 46-FZ vom 02.04.2014 „Über die Ratifikation des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen zwischen der Regierung der RF und der Regierung Maltas“ ratifiziert das am 24.04.2013 in Moskau unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Russland und Malta.
- 7.2. Das Föderale Gesetz Nr. 48-FZ vom 02.04.2014 „Über die Ratifikation des Protokolls über die Anwendung des Vertrages über die Freihandelszone vom 18.10.2011 zwischen seinen Unterzeichnerstaaten und der Republik Usbekistan“ ratifiziert das am 31.05.2013 in Minsk unterzeichnete Protokoll zum Vertrag über die Freihandelszone vom 18.10.2011. Dieses Protokoll sieht vor, dass Einfuhrzölle beim gegenseitigen Handel der Mitgliedsstaaten der Zollunion und Usbekistan abgeschafft werden.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---